



CH-3003 Bern, BAFU, KM

Referenz/Aktenzeichen: Q382-0621
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: KM
Sachbearbeiter/in: KM
Bern, 4. Dezember 2017

Infobrief Renaturierung der Gewässer, Entschädigung Sanierung Wasserkraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Neuerungen beim Verfahren *Entschädigung Ökologische Sanierung der Wasserkraft* ab 1. Januar 2018 informieren:

Am 30. September 2016 hat das Parlament das totalrevidierte Energiegesetz (EnG) verabschiedet (BBl 2016 7683). Das Stimmvolk hat die Vorlage am 21. Mai 2017 angenommen.

Gemäss dem totalrevidierten EnG ist nicht mehr die nationale Netzgesellschaft (Swissgrid AG), sondern das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für den Entscheid über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken zuständig (Art. 62 Abs. 2 EnG); die Entschädigung ist in Art. 34 EnG geregelt (entspricht dem heute geltenden Art. 15a^{bis}). Die entsprechenden Zahlungen gehen zulasten des Netzzuschlagsfonds (Art. 35 Abs. 2 Bst. h EnG). Dies hat Änderungen am Verfahren zur Folge. Materiell ändert sich nichts an der bisherigen Regelung.

Am 1. November 2017 hat der Bundesrat beschlossen, das Energiegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe per 1.1.2018 in Kraft zu setzen.

Aufgrund der Änderungen auf Gesetzesstufe wurde die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) totalrevidiert. Neu wird die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken in der EnV im 5. Kapitel geregelt. In folgenden Artikeln wurde das bisherige Verfahren wie folgt geändert:

Bundesamt für Umwelt BAFU
Manfred Kummer
Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 93, Fax +41 58 46 303 71
Manfred.Kummer@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

- Art. 29: Nach Eingang des Gesuchs meldet die kantonale Behörde die Angaben zum Gesuch sowie eine allfällige Unvollständigkeit nur noch dem BAFU und nicht mehr Swissgrid
- Art. 30: Anstelle eines Antrags auf Zusicherung der Entschädigung zuhanden Swissgrid sichert das BAFU neu die Entschädigung dem Inhaber einer Wasserkraftanlage mit einer Verfügung zu. Bei Mehrkosten meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU (nicht mehr Swissgrid)
- Art. 31: Anstelle von Swissgrid macht neu das BAFU einen Auszahlungsplan, wenn die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen
- Art. 32: Anstelle eines Antrags auf Auszahlung der Entschädigung zuhanden Swissgrid verfügt das BAFU neu die Entschädigung.
- Art. 33: Anstelle eines Antrags auf Auszahlung von Teilzahlungen zuhanden Swissgrid führt das BAFU neu die Teilzahlungen aus.
- Anhang 3: Inhalt unverändert ausser bei Ziffer 3.1 Bst. d wurde die anrechenbaren Kosten für die Durchführung der Erfolgskontrolle neu mit dem Begriff „Wirkungskontrolle“ ersetzt und präzisiert; dies weil die Inhaber von Wasserkraftwerken nach Anordnung der Behörde die *Wirksamkeit* der getroffenen Massnahmen prüfen (Art. 9c Abs. 3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [VBGF, SR. 923.01]), Art. 41g Abs. 3 und Art. 42c Abs. 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR. 814.201).

Entsprechend erlässt ab Dezember 2017 Swissgrid keine Bescheide mehr, deshalb sendet das BAFU ab dem 1. November 2017 keine Anträge mehr an Swissgrid. Generell sind ab diesem Datum keine Unterlagen, Dokumente, usw. mehr an Swissgrid zu senden.

Wir haben auf unserer Homepage „Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer“ www.bafu.admin.ch/umsetzungshilfe-renaturierung oben erwähnte Neuerungen beim Vollzug Entschädigung Sanierung Wasserkraft angepasst. In der Beilage 1 ist der neue Verfahrensablauf bei der Entschädigung Sanierung Wasserkraft dargestellt.

Ob und bis wann die einzelnen Vollzugsmodule angepasst werden, ist zur Zeit noch offen.

Wir hoffen Sie mit diesem Infobrief bestmöglich zu unterstützen und freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

Dr. Stephan Müller
Abteilungschef

Beilagen 1: Verfahrensablauf Sanierung Wasserkraft ab 1. Januar 2018

Beilage 1 Verfahrensablauf Sanierung Wasserkraft ab 1. Januar 2018

